

## Bernfried Gacner

---

**Von:** Landeshauptstadt München <noreply@muenchen.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 8. September 2021 13:51  
**An:** bernfried@gacner.de  
**Betreff:** Information zur Nutzung der Sporthallen, Sportanlagen und Schulschwimmhallen  
**Anlagen:** 14.BayIfSMV.pdf



Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 02.09.2021 gilt die 14. Bayrische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Wir möchten Sie hiermit darüber informieren was dies für den Sportbetrieb in den Sportsportanlagen der Landeshauptstadt München bedeutet.

Gemäß der 14. BayIfSMV ist für den Betrieb von Sportanlagen in der Regel kein individuelles Schutz- und Hygienekonzept mehr notwendig. Die bekannten Schutz- und Hygienekonzepte bzgl. der Nutzung von städtischen Sportsportanlagen sind ab sofort Gegenstandslos.

Nachfolgend finden Sie einen Überblick der aktuell geltenden Regelungen.

An die Stelle der 7-Tage Inzidenz tritt eine neue Krankenhausampel. Bitte beachten Sie hier die [allgemeinen Ausführungen](#). Lediglich für die Anwendung der 3G-Regel ab Inzidenz 35 bleibt die 7-Tage-Inzidenz relevant. In Gebäuden, geschlossenen Räumen, Kabinen und Ähnlichem gilt grundsätzlich und unabhängig von der Inzidenz die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Maskenpflicht). Die 3G-Regel gilt nicht für Inhaber\*innen und Mitarbeiter\*innen von Sportstätten im Rahmen ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit.

Ab einer 7-Tage-Inzidenz von über 35 in München gilt in Innenräumen der 3G-Grundsatz. Der Zugang zu den Sportstätten ist dann ausschließlich Personen gestattet, die

- keine Symptome haben und
- entweder geimpft sind oder
- genesen sind oder
- ein negatives Coronatest-Ergebnis vorlegen können (schriftlich oder elektronisch), das nicht älter als 24 Stunden (POC-Antigentest) oder 48 Stunden (PCR-Test) ist oder
- die unter Aufsicht einen Antigentest (vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen) zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest), nicht älter als 24 Stunden vorgenommen haben.

Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schüler\*innen, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuches unterliegen, und noch nicht eingeschulte Kinder sind von der Testpflicht ausgenommen. Die Pflicht zur Überprüfung liegt beim jeweiligen Nutzer.

## Derzeitige Regelungen

Abhängig von der 7-Tage-Inzidenz und der Krankenhausampel gilt derzeit nach der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung für die Nutzung von Sportanlagen Folgendes:

## **Sporthallen**

- Für die Belegungen im neuen Schuljahr 21/22 gilt ab 14. September 2021 wieder der **reguläre Belegungsplan**. Das heißt, Ihnen stehen wieder die Trainingszeiten zur Verfügung, die Sie „vor Corona“ vereinbart hatten.
- Bitte setzen Sie sich unbedingt mit der Technischen Hausverwaltung vor Ort in Verbindung, da einige Sporthallen wegen schulischer Nutzungen zunächst noch nicht zur Verfügung stehen könnten.
- Die Einschränkungen der Höchstpersonenzahlen sind aufgehoben.
- Ab einer Inzidenz von 35 gilt die sogenannte 3G-Regel.
- Sobald die zuständige Kreisverwaltungsbehörde bekannt macht, dass der maßgebliche Indizenzwert von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr überschritten wurde, entfällt ab dem übernächsten auf die Bekanntmachung folgenden Tag die 3G-Regel.
- In Sportstätten gibt es innerhalb des Gebäudes die Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken, wenn kein Sport ausgeübt wird. Von der Maskenpflicht befreit sind
  - Kinder unter 6 Jahren und
  - Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Dies muss durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden. Das Attest muss den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten.

## **Freisportanlagen**

- Unter freiem Himmel entfällt die Maskenpflicht, außer in den Eingangs- und Begegnungsbereichen von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmenden.
- Eine Gruppenbeschränkung ist derzeit nicht gegeben.
- Die 3G-Regel gilt nicht für den Sportbetrieb im Freien, sofern dabei nicht mehr 1.000 Personen teilnehmen.
- Auf den Schulsportfreianlagen stehen keine Toiletten und Umkleiden zur Verfügung.

## **Schulschwimmbäder**

- Für das Schuljahr 2021/2022 gilt ab dem 14.09.2021 wieder der reguläre Belegungsplan, Sie haben wieder die Trainingszeiten zur Verfügung, die Sie vor „Corona“ vereinbart hatten.
- Bitte setzen Sie sich vor der Wiederaufnahme des Trainings unbedingt mit der jeweiligen Badewärter\*in vor Ort in Verbindung.
- Für die außerschulische Nutzung besteht Maskenpflicht, soweit kein Sport ausgeübt wird. Von der Maskenpflicht befreit sind
  - Kinder unter 6 Jahren und
  - Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Dies muss durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden. Das Attest muss den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten.
- Für die außerschulische Nutzung gilt ebenso die 3G-Regel ab einer maßgeblichen Inzidenz von 35.

## **Sportveranstaltungen**

Bitte beachten Sie auch, dass ab einer Veranstaltungsgröße von über 100 Personen (zum Beispiel bei Punktspielbetrieb in den Münchner Schulsportanlagen) vom Veranstalter ein Infektionsschutzkonzept vorzuhalten ist.

## **Sportveranstaltungen im Freien**

Unter freiem Himmel besteht vorbehaltlich spezieller Regelungen Maskenpflicht nur in den Eingangs- und Begegnungsbereichen von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen. Ausgenommen sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag und Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Dies muss durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden. Das Attest muss den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten.

## Indoorveranstaltungen

Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Ausgenommen sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag und Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Dies muss durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden. Das Attest muss den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten. Die Maskenpflicht gilt ebenso nicht am festen Sitz- oder Stehplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.

Wir bitten Sie im Interesse aller, die geltenden Vorgaben zu beachten. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Verstöße gegen die Vorgaben der 14. BayIfSMV als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können. Aktuelle Informationen finden Sie regelmäßig auch auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration. Den Link dazu finden Sie in der Linkliste. Suchen Sie hier unter dem Stichwort „Sport“.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ZIM-VM-Team

---

Dies ist eine automatisch gesendete Nachricht, bitte antworten Sie nicht.  
Falls Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie ihn hier [abbestellen](#).  
Bei Fragen schreiben Sie uns gerne: [zim.vm.rbs@muenchen.de](mailto:zim.vm.rbs@muenchen.de).

---

## Impressum

Landeshauptstadt München  
Referat für Bildung und Sport - Zentrales Immobilienmanagement  
Vermietung

